

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von handbetätigten Dachausstiegsfenstern für Schornsteinfegerarbeiten Stand: 09.2025

Prüfgrundsatz GS-IFA-B04

Institut für Arbeitsschutz der DGUV Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test Alte Heerstr. 111 53757 Sankt Augustin

Wir prüfen für Sie. Mit Sicherheit.

GS-IFA-B04

Vorwort:

Der hier vorliegende Prüfgrundsatz entstand in Zusammenarbeit durch

- das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV-Test)
- das DGUV Sachgebiet Hochbau
- das DGUV Sachgebiet Bauliche Einrichtungen und Leitern
- den Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerkes

Aktuelle Kontaktdaten der Prüf- und Zertifizierungsstelle sind auf der Internetseite "www.dguv.de/dguv-test" hinterlegt.

1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung bei der Prüfung und Zertifizierung von handbetätigten Dachausstiegsfenstern an geneigten Dachflächen für die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten. Sie dienen der Bewertung von sicherheitstechnischen Anforderungen als Dachausstieg durch das Institut für Arbeitsschutz (IFA) als Prüfund Zertifizierungsstelle im DGUV Test.

Sie enthalten die für die Prüfung und Zertifizierung wichtigen Vorschriften und Regeln der Technik und gelten in Verbindung mit der "Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test" (DGUV Grundsatz 300-003) in der gültigen Fassung.

Diese Grundsätze werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. ergänzt. Verbindlich ist stets die neueste Ausgabe.

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die voraussichtliche bestimmungsgemäße Verwendung wird vom Hersteller festgelegt, beschrieben und entsprechend beworben.

2 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz ist gültig ab 01.09.2025

3	Begriffsbestimmungen
3.1	Dachausstiegsfenster Dachfenster, das die Möglichkeit des Durchsteigens auf die Dachfläche für die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten vorsieht.
3.2	Dachneigung Neigung der Dachkonstruktion
3.3	Durchsteigöffnung Öffnungen in Dachfenstern (i.d.R. die lichte Weite)
4	Normative Verweise
4.1	Normen DIN EN 18160-5: Abgasanlagen – Teil5: Einrichtungen für Schornsteinfegearbeiten – Anforderungen, Planung und Ausführung; Abs. 5.2 und 6.5
	DIN EN 516: Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen - Einrichtungen zum Betreten des Daches - Laufstege, Trittflächen und Einzeltritte; Abs. 8.1.2
	DIN EN ISO 179-1
	DIN EN ISO 4892-2
	DIN EN ISO 14125
	DIN 18055
	DIN EN 12046-1
	DIN EN 14351-1
4.2	Gesetze und Verordnungen
	ProdSG
	BauPVO
	Schriften und Regeln
	DGUV – Regel 101-021 - Schornsteinfegerarbeiten

5 Anforderungen/Prüfungen

Alle Prüfungen sind an einem Prüfmuster durchzuführen.

5.1 Allgemeine Toleranzangaben

Die Versuche müssen bei einer Umgebungstemperatur zwischen 15 °C und 28 °C durchgeführt werden. Das Prüfmuster ist vor der Prüfung mindestens 24 Stunden bei der o.g. Umgebungstemperatur zu konditionieren.

Sofern nicht anders festgelegt, gelten folgende Grenzabweichungen für die Prüfeinrichtung:

Kräfte: ± 5% der Nennkraft

Geschwindigkeit: ± 5% der Nenngeschwindigkeit

Massen: ± 1% der Nennmasse

Maße: ± 1 mm der Nennmaße

Winkel: ± 1° des Nennwinkels

Temperatur: ± 2 K

Verwendete Kraftmessgeräte müssen eine Genauigkeit von ± 3 % anzeigen.

Druckstempel müssen mit Grenzabmaßen von ± 5 mm angeordnet werden.

Die Kräfte dürfen durch Massen ersetzt werden. Das Verhältnis 10 N = 1 kg ist anzuwenden.

5.2	Kennzeichnung					
	Anforderung	Bemerkung	Ergeb	nis		
5.2.1	Die Kennzeichnung muss gut lesbar und dauerhaft angebracht sein.			P		
5.2.2	Name und Anschrift des Herstellers / Inverkehrbringers nach ProdSG		P F N/A			
5.2.3	Typenbezeichnung		P F N/A			
5.2.4	Öffnungswinkel		P F N/A			
5.2.5	Anwendungsbereich Dachneigung		P F N/A			
5.2.6	Lichte Weite (Durchstiegsöffnung)		P F N/A			
5.2.7	Baujahr oder Seriennummer (wenn aus der Seriennummer der Fertigungszeitpunkt ersichtlich ist)		P F N/A			

5.2.8	Ggf. Warnhinweise anbringen (z.B. Piktogramm "nicht betreten", wenn Rahmen als nicht betretbar ausgewiesen)	P F N/A	
5.2.9	Ggf. CE – Kennzeichnung	P F N/A	
5.3	Montage- / Betriebsanleitung		
5.3.1	Für den Einbau sind ausreichende Informationen erforderlich - Ausführliche Montageanleitung - Angabe zum benötigten Werkzeug - Angabe zur Qualifizierung des Montageunternehmens (z.B. Bereitstellung eines Musters einer Fachunternehmerbescheinigung als Anlage der Montage- /Bedienungsanleitung)	P F N/A	
5.3.2	Es ist eine Benutzerinformation erforderlich die u. a. folgenden Inhalt aufweist:	P F N/A	
5.3.2.1	Bestimmungsgemäße Verwendung (einschließlich der Aussage, ob der Rahmen für ein Betreten vorgesehen ist oder nicht)	P F N/A	
5.3.2.2	Vollständige Abmessungen	P F N/A	
5.3.2.3	Zulässige Dachneigung (Min. – Max.)	P F N/A	
5.3.2.4	Inspektions-/ Pflege- und Wartungshinweise	P F N/A	
5.3.2.5	Hinweise zur Entsorgung / Abfallaufkommen	P F N/A	

5.3.2.6	Ersatzteilliste (wenn anwendbar)		P F N/A	
5.3.2.7	Eigengewicht		P F N/A	
5.3.2.8	Konformitäts- / Leistungserklärung (nach BauPVO)		P F N/A	
5.3.2.9	Hinweise zum Verhalten bei beschädigtem Produkt/Verpackung		P F N/A	
5.3.2.10	Hinweise zu (nicht zulässigen) Modifikationen - Konsequenzen		P F N/A	
5.3.2.11	Illustrationen (falls anwendbar)		P F N/A	
5.3.2.12	Instandhaltungshinweise - durch geschulte Personen (falls anwendbar) - durch nicht geschulte Personen		P F N/A	
5.3.2.13	Fehlerbehebung und Reparatur - durch geschulte Personen (falls anwendbar) - durch nicht geschulte Personen		P F N/A	
	Hinweise			
5.3.2.14	Zur Überbrückung von Höhenunterschieden von mehr als 50 cm an Durchsteigöffnungen in Dachflächen mit Neigungen von 45° bis 60° sind Vorrichtungen mit ausreichender Standfestigkeit vorzusehen. Sie müssen geeignet sein, einen sicheren Aufstieg zu gewährleisten.		P F N/A	
5.4	Prüfungen			
5.4.1	Allgemeines Die Prüfungen sind in der nachfolgend festgeleg	rten Reihenfolge durchzufüh	ren.	
5.4.1.1	Quetsch- und Scherstellen bei Entriegelung und Schließen des Fensters sind nicht zulässig.		P F N/A	

		1	Р			
5.4.1.2	Es dürfen keine scharfen Kanten vorhanden sein.					
5.4.1.3	Abschlüsse von Durchsteigöffnungen, z. B. Fensterflügel, müssen so angeschlagen sein, dass sie in jeder Lage gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind (um unkontrolliertes Zufallen zu vermeiden). In geöffneter Endstellung müssen sie fest stehen oder liegen bleiben.					
5.4.1.4	Korrosionsgefährdete Teile aus Metall müssen grundsätzlich durch Anstrich oder andere Beschichtungen geschützt sein. Unter üblichen Bedingungen sind Aluminiumlegierungen nicht korrosionsgefährdet.					
5.4.1.5	Öffnungswinkel Der Öffnungswinkel des Fensters muss mindestens 90° betragen.		P F N/A			
5.4.1.6	Lichte Weite der Durchsteigöffnung Durchsteigöffnungen müssen nach DIN 18160-5 Abs. 6.5 bemessen sein. Es müssen die Anforderungen nach DIN 18160-5 Abs. 6.5 Tabelle 2 eingehalten Werden. Tabelle 2 – Anforderungen an Durchsteigöffnungen in geneigten Dachflächen Werden. Tabelle 2 – Anforderungen an Pensterflügel zulässig bei maximaler in Durchsteigöffnung zulässig bei maximaler Durchsteigöffnung zulässig bei zulässig b		P F N/A			
5.4.2	Lastannahmen Die Prüfkraft ist über eine Lastverteilende Stahlplatte von 100 x 100 mm Größe innerhalb 1 min. aufzubringen. Sie ist für einen Zeitraum von 5 min aufrechtzuerhalten.					

5.4.2.1	Laststufe 1	Р	
	Rahmen von Aussteigöffnungen müssen für eine lotrechte Last von 1,5 kN und eine gleichzeitig wirkende waagerechte Last von 0,3 kN (charakteristische Last) bemessen sein. Unter dieser Belastung darf die Durchbiegung	F N/A	
	des beaufschlagten Bauteils maximal 1/100 seiner Stützweite betragen.		
5.4.2.2	Laststufe 2	P F	
	Bei einer weiteren Laststufe (Bemessungslast) mit dem 1,7-fachen Wert dieser Lastkomponenten darf das Bauteil nicht brechen.	N/A	
	Die lotrechte Komponente der Bemessungslast errechnet sich zu $F_V = 1.7 \times 1.5 \text{ kN} = 2.6 \text{ kN}$		
	und die waagerechte Komponente zu $F_H = 1.7 \times 0.3 \text{ kN} = 0.5 \text{ kN}.$		
5.4.2.3	Betätigungskräfte	P F	
	Nachweis des Herstellers über die Klassifizierung bzgl. der Bedienkräfte (Leistungserklärung, vgl. DIN EN 14351-1, Abs. 5)	N/A	
5.4.2.4	Sofern der Auftritt der Durchsteigöffnung bestimmungsgemäß für ein Betreten ausgewiesen ist (betretbarer Rahmen), muss dieser rutschhemmend gestaltet sein.	P F N/A	
5.4.2.5	Bauteile aus Holz müssen witterungsgeschützt gegen raumklimatische Einflüsse geschützt sein. (Astfrei, Güteklasse Holz: S10 nach DIN 4074-1 gemäß Herstellererklärung)	P F N/A	

5.4.3	Tragende Teile aus Kunststoff			
5.4.3.1	Zur Bestimmung der Gebrauchseigenschaften v den lasttragenden Bauteilen sind Prüfungen an wahlweise durchzuführen:		P F N/A	
	a)			
	Die erste Prüfreihe von zwei Losen mit je 10 Pro Schlagprüfung (DIN EN ISO 179-1) zu unterzieh Los vor der Alterungsprüfung und am zweiten Lo Alterungsprüfung (DIN EN ISO 4892-2) durchge	en, wobei diese am ersten os nach der		
	b)			
	Eine zweite Prüfreihe, bestehend aus 2 Losen n Biegeprüfung (DIN EN ISO 14125) zu unterziehe Los vor der Alterungsprüfung und am zweiten Lo Alterungsprüfung (DIN EN ISO 4892-2) durchge	en, wobei diese am ersten os nach der		
	Xenontest (DIN EN ISO 4892-2):			
	Die Prüfdauer beträgt 500 Stunden.			
	Die Schwarztafeltemperatur beträgt (65±3) °C.			
	Der Versuchszyklus wird mit einer Beregnungszund einer anschließenden Trocknungszeit von (gefahren. Die relative Luftfeuchtigkeit in der Troc (65±3) %.	102±0,5) Minuten		
	Die ermittelten Werte aus Schlagprüfung bzw im Vergleich zu ungealterten Proben nicht m			
5.4.4	Prüfung auf PAK Grundsätzlich ist eine Risikoanalyse am Prüfmuster durchzuführen, wobei alle relevanten Griffflächen zu bewerten sind. Relevante Griffflächen zum Öffnen und Schließen des Fensterflügels sind in der Regel die Handgriffe.		P F N/A	

6	Zertifikat für das geprüfte Baumuster Nach erfolgter Baumusterprüfung und nach Vorliegen des Prüfberichtes wird, sofern eine Zertifizierung in Auftrag gegeben wurde, im Falle einer positiven Konformitätsbewertung ein Zertifikat (DGUV Test-Prüfbescheinigung) ausgestellt. Die Gültigkeit des Zertifikats wird auf maximal fünf Jahre begrenzt.	IFA 000000 sicherer Ausstieg für Schornsteinfeger safe chimney sweep exit dguv.de/pruefzeichen
7	Prüfgebühren Die Prüfgebühren werden nach Aufwand, aus dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Stundensatz berechnet.	

Legende zur Bewertung der Prüfkriterien:
- P = Prüfung bestanden
- F = Prüfung nicht bestanden

- N/A = Nicht anwendbar (nicht relevant für das Prüfobjekt)

Revisionen:

RevNr.:	Absatz	Änderung	Datum
0		Erstellung des Dokumentes	01.09.2025